

Klausurenkurs Strafrecht BT/2

Delikte gegen das Eigentum und das Vermögen

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Georg Steinberg

1. Auflage 2018. Buch. XI, 105 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71793 2

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

Gewicht: 124 g

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 2. Raub und raubähnliche Delikte

A. Vorbemerkungen

Literatur: Aufsätze: *Bosch*, Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) – Anmerkungen zu einer ungeeigneten Norm, JURA 2013, 1234–1245; *Dehne-Niemann*, Wissenswertes zum räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB), JURA 2008, 742–749; *Kudlich/Aksoy*, Eins, zwei oder drei? – Zum Verhältnis von Raub, räuberischem Diebstahl und räuberischer Erpressung in der Fallbearbeitung, JA 2014, 81–87; **Übungsaufgaben:** *Duttge/Burghardt*, Anfängerübungsklausur: „Was ist der Einbruch in eine Bank gegen die Gründung einer Bank?“ (Bertolt Brecht), JURA 2017, 727–737; *Jansen*, „Kein Geld für die Disco“, JA 2017, 750–757; *Kinzig/Linke*, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: Raubdelikte – Schlafende Hunde weckt man nicht, JuS 2012, 229–234; *Mitsch*, Examensfall: Rangleien auf Bahnsteigen, ZJS 2014, 192–198; *Momßen/Laudien*, Examensklausur: Skate-by-night, ZJS 2017, 218–224; *Steinberg*, Originale Examensklausur „Elektrogeräte“, Ad Legendum 2018, 49–56; *Steinberg/Stam*, Übungsfall: Der geheime Safe, ZJS 2011, 539–543.

Im „Zwanzigsten Abschnitt. Raub und Erpressung“ befindet sich ¹⁴⁴ der Straftatbestand des Raubs, § 249 StGB, mit seinen in §§ 250, 251 StGB normierten Qualifikationen, wobei § 251 StGB, als Erfolgsqualifikation, besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Anspruchsvoll sind aber auch, als raubähnliche Sonderdelikte, der räuberische Diebstahl, § 252 StGB, und die räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB, die ebenfalls durch die §§ 250, 251 StGB qualifiziert werden. Wenn auch andernorts im Strafgesetzbuch, so stehen doch auch in sachlicher Nähe zu den genannten Normen die §§ 239a, 239b sowie § 316a StGB, hinsichtlich derer Ihnen ebenfalls bestimmte Details und Problemstellungen bekannt sein sollten.

Die folgenden beiden Übungsfälle „Zehntausend Euro“ und „Gefährlicher Ruhm“ greifen zentrale Problemstellungen all dieser Normen auf. Ich habe die Aufgaben im Sommersemester 2016 bzw. im Wintersemester 2017/18 als Klausuren in der Großen Übung gestellt. ¹⁴⁵

B. Übungsfall „Zehntausend Euro“**I. Aufgabenstellung**

- 146 Severin (S) fuhr am Abend mit dem Auto heim. Vor seinem Haus angekommen, zog er die Handbremse, stellte den Motor aus und wollte gerade den Zündschlüssel abziehen. In diesem Moment riss der hünenhafte Quirin (Q) die Fahrertür auf und drückte den schmächtigen S vom Fahrersitz auf den Beifahrersitz. Q setzte sich ans Steuer, schaltete den Motor ein, fuhr mit dem neben ihm sitzenden S zu dessen vor der Stadt einsam liegendem Kleingarten, stoppte, zog die Handbremse, stellte den Motor aus und sagte zu S: „Ich weiß, dass in der Gartenhütte 10.000,- € in bar versteckt sind. Bringen Sie mir sofort das Geld, sonst gibt's Schläge.“ S gehorchte, obwohl er davon ausging, dass ohne sein Zutun Q das Geld nicht finden würde. Q steckte das Geld ein und verschwand zu Fuß.
- 147 Das Geld händigte Q, wie zuvor vereinbart, dem Peter (P) aus. Da Q dem P aus alten Tagen noch eine Gefälligkeit schuldete, hatte er die Aktion gegen den S gern entsprechend der Aufforderung und dem präzisen Tatplan des P ausgeführt. Dass S dem P die 10.000,- € geschuldet hatte, wie P dem dies glaubenden Q versicherte, traf, wie P wusste, allerdings nicht zu.

Bearbeitervermerk

- 148 Prüfen Sie die Strafbarkeit von P und Q nach dem Strafgesetzbuch!

II. Musterlösung

Tipp: Erfolgreich lösen kann diese Aufgabe, wer sich die Struktur klarmacht: Zunächst ist zu prüfen, welche Delikte Q als der Tatnährere verwirklicht. Dabei werden einige Deliktsverwirklichungen daran scheitern, dass Q glaubte, P habe einen Anspruch auf das von Q dem S abgenötigte Geld.

149

Sodann ist die Strafbarkeit des P zu prüfen, nämlich erstens, ob er bezogen auf die von Q nicht verwirklichten Delikte mittelbarer Täterkraft überlegenen Wissens war, zweitens, ob er wegen Mittäterschaft oder Teilnahme an den von Q verwirklichten Delikten strafbar ist.

1. Strafbarkeit des Q

a) Erster Tatkomplex: Vor dem Haus des S

Tipp: Die Abfolge der zu prüfenden Delikte orientiert sich primär an der Chronologie der natürlichen Handlungen des Täters. Kommen für dieselbe natürliche Handlung mehrere Delikte in Betracht, wird in absteigender Reihenfolge nach dem angeordneten Strafrahmen geprüft. Andere Reihenfolgen sind allenfalls dann zulässig, wenn sie einem nachvollziehbaren logischen Muster folgen (ich rate davon ab).

150

aa) Q könnte sich nach § 316a I³ strafbar gemacht haben, indem er den S auf den Beifahrersitz drückte.

Der objektive Tatbestand erfordert, dass S zum Zeitpunkt der Tat handlung Führer eines Kraftfahrzeugs ist. Fahrzeugführer ist, wer mit dem Betrieb des Fahrzeugs und der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Als Q den S auf den Beifahrersitz drückte, hatte S den Motor aber bereits abgestellt und die Handbremse gezogen. Er war daher nicht mehr mit dem Betrieb des Autos beschäftigt, also kein Kraftfahrzeugführer. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt. Q ist nicht strafbar nach § 316a I.

151

Tipp: Vertretbar ist es anzunehmen, dass S das Fahrzeug noch führte. Dann sollten Sie den objektiven Tatbestand aber daran scheitern lassen, dass Q nicht objektiv die besonderen Verhältnisse

152

³ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

des Straßenverkehrs ausnutzte. Diesbezüglich ist eine andere Ansicht (angesichts des Erfordernisses enger Auslegung wegen des hohen Strafrahmens der Norm) allenfalls mit sehr guter Begründung noch vertretbar.

bb) Q könnte sich durch dieselbe Handlung sowie das anschließende Losfahren nach § 239a I Alt. 1 strafbar gemacht haben.

153

Tipp: § 239a I bildet selten den Schwerpunkt einer Klausur. Bekannt sein sollte Ihnen aber: Die Norm enthält zwei ganz unterschiedlich strukturierte Tathandlungsvarianten. Die erste erfordert objektiv lediglich ein (Entführen oder anders geartetes) Bemächtigen, subjektiv überschließend die Erpressungsabsicht. Hingegen erfordert die zweite Alternative, dass der Täter sich des Opfers (durch Entführung oder anders) bemächtigt hat und dann auch objektiv erpresst, wobei er allerdings den Erpressungsvorsatz im Zeitpunkt der Bemächtigung noch nicht gefasst haben muss. Es ist daher wichtig, dass Sie insoweit klar differenzieren und zu diesem Zweck bereits im Obersatz § 239a I präzise („Alt. 1“ oder „Alt. 2“) zitieren. § 239b I ist übrigens insoweit strukturanaolog aufgebaut.

(I) Objektiver Tatbestand

154

Q müsste einen anderen Menschen entführt haben. Dafür bedarf es der Verbringung des Opfers gegen dessen Willen an einen anderen Ort, an dem es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist. Dies verwirklichte Q, indem er den S gegen dessen Willen zum einsam gelegenen Garten fuhr, wobei er auch die im Zwei-Personen-Verhältnis zufordernde, insbesondere durch Ortveränderung gekennzeichnete „stabilisierte Bemächtigungslage“ herbeiführte. Q entführte also den S, erfüllte mithin den objektiven Tatbestand.

155

Tipp: Auch die Diskussion um die „stabile Bemächtigungslage“ sollte Ihnen bekannt sein: Sinnvollerweise fordert der BGH eine solche im Zwei-Personen-Verhältnis, das heißt, wenn das Entführungs- auch das (vorgesehene) Erpressungsoptiker ist. Verhindert wird hierdurch, dass Konstellationen, die traditionell unter §§ 253, 255 subsumiert werden (A hält den B fest und nötigt ihn mittels Androhung von Schlägen, Geld herauszugeben.), den Tatbestand des § 239a I Alt. 1 erfüllen (mit der Folge einer nicht unter fünfjährigen Freiheitsstrafe!). Notwendig ist diese teleologische Restriktion also, weil der Wortlaut des § 239a I schlecht, nämlich zu weit gefasst ist.

(2) Subjektiver Tatbestand

Q entführte den S vorsätzlich. Zudem erfordert der Tatbestand, dass **156** der Täter die Sorge des Opfers oder eines Dritten zu einer Erpressung ausnutzen will. Fraglich ist, ob Q plante, nach Ankunft beim Kleingartenen § 253 I zu verwirklichen.

Tipp: Eine Inzidentprüfung ist hier unvermeidlich, wenn man nicht vom – unangreifbaren – Prinzip chronologischer Prüfung abgehen will.

157

Q müsste geplant haben, ein Erpressungsmittel einzusetzen. Er **158** wollte mit einem empfindlichen Übel drohen, nämlich mit „Schlägen“. Damit wollte er plangemäß bezwecken, den S zu einer Handlung, nämlich zur Herausgabe von 10.000,- € Bargeld zu nötigen. Der Streit, ob die abgenötigte Handlung eine Vermögensverfügung, also ein unmittelbar vermögensminderndes Verhalten sein muss, kann dahinstehen angesichts dessen, dass die von Q intendierte Geldherausgabe des S eine solche Verfügung gewesen wäre, nämlich den vermögensrelevanten Verlust des Besitzes am Geldes bewirkt hätte.

Schließlich müsste Q Vorsatz bezüglich eines bei S eintretenden **159** Vermögensschadens, also negativen Saldos gehabt haben. Nach Vorstellung des Q sollte S durch die Übergabe zwar den Besitz an 10.000,- € Bargeld verlieren, jedoch gleichzeitig von einem Anspruch in derselben Höhe, den P nach der Vorstellung des Q gegen den S hatte, freiwerden (§ 362 I BGB). Nach der Vorstellung des Q sollte S also keinen Vermögensschaden erleiden. Q wollte den S mithin nicht erpressen. Der subjektive Tatbestand ist also nicht erfüllt.

Tipp: Zulässig (und nicht ohne Eleganz) wäre es, § 253 I hier nicht schulmäßig zu prüfen, sondern sogleich – mit negativem Ergebnis – das Tatbestandsmerkmal des Schadens.

160

(3) Ergebnis

Q ist nicht strafbar nach § 239a I Alt. 1.

161

cc) Q könnte sich durch dieselben Handlungen nach § 239b I Alt. 1 strafbar gemacht haben.

Q verwirklichte mittels Entführung des S den objektiven Tatbestand und handelte auch vorsätzlich (s.o.). Daneben erfordert der subjektive Tatbestand, dass der Täter in der Absicht handelt, das Opfer oder einen Dritten mit einem qualifizierten Nötigungsmittel (Drohung mit Tod oder schwerer Körperverletzung bzw. Freiheitsentziehung von über

bekleidet
DEFINITIONSBUCHFAHNDUNG

einer Woche Dauer) zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zu bewegen. Q wollte hingegen keines der genannten Mittel einsetzen, so dass er den subjektiven Tatbestand nicht erfüllte. Er ist nicht strafbar nach § 239b I Alt. 1.

dd) Q könnte sich durch dieselben Handlungen nach § 249 I bezüglich des Autos strafbar gemacht haben.

(1) Objektiver Tatbestand

163 Als Raubmittel kommt Gewalt gegen eine Person in Betracht. Das ist eine gegen einen Menschen gerichtete körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang zwecks Überwindung eines erwarteten oder geleisteten Widerstands ausgeübt wird. Indem Q den S vom Fahrersitz auf den Beifahrersitz wegdrückte, übte er gegen ihn körperlichen Zwang in Form von *vis absoluta* aus. Q wendete also Gewalt als taugliches Raubmittel an.

164 Q müsste eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben. Das Auto war eine bewegliche Sache und für den Q, da im Eigentum eines anderen, hier des S stehend, auch fremd. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Gewahrsam ist die tatsächliche willensgetragene Sachherrschaft unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung. Nach dieser hat jedenfalls Gewahrsam am Wagen, wer diesen steuert. Indem Q den S vom Fahrersitz wegdrückte und sich selbst auf den Fahrersitz setzte, bewirkte er also einen Gewahrsamswechsel. Dieser war auch ein Bruch, erfolgte nämlich mittels absoluter Gewalt gegen den Willen des früheren Gewahrsamsinhabers S. Q nahm das Auto weg.

(2) Subjektiver Tatbestand

165 Q handelte vorsätzlich. Zusätzlich erfordert der subjektive Tatbestand die Absicht der rechtswidrigen Zueignung. Diese setzt den Vorsatz voraus, den Eigentümer der Sache faktisch dauerhaft aus seiner Position zu verdrängen. Q plante von Anfang an, das Auto nur als Transportmittel zum Gartenhaus zu nutzen und es dem S danach wieder zu überlassen. Mithin hatte er keinen Enteignungsvorsatz. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

(3) Ergebnis

166 Q ist nicht strafbar nach § 249 I.

ee) Q könnte sich durch dieselben Handlungen nach §§ 253 I, 255 bezüglich des Autos strafbar gemacht haben.

(1) Objektiver Tatbestand

Q wendete Gewalt gegen eine Person als taugliches Mittel einer 167 räuberischen Erpressung an (s.o.). Der Nötigungserfolg lag darin, dass S den Fahrersitz verließ. Strittig ist, ob es für die Erpressung einer Vermögensverfügung bedarf. Der Wortlaut der Norm fordert sie nicht, wonach der von Q erzielte Nötigungserfolg ausreichen würde. Vorteil dieser Interpretation ist, dass sie praktisch die Beweissituation erleichtert, weil jeder Raub auch eine räuberische Erpressung ist. Auch vermeidet diese Interpretation eine Strafbarkeitslücke (Bestrafung weder nach § 249 noch nach §§ 253, 255) für die Konstellation, das der Täter mit absoluter Gewalt und zugleich ohne Zueignungsabsicht handelt.

Entgegenzuhalten ist, was diese letztere Konstellation betrifft, dass 168 der Täter auch in dieser Konstellation meist nicht straffrei bleibt. Tiefer gehend verwischt diese Interpretation, nach der §§ 253, 255 leges generales im Verhältnis zu § 249 I sind, dass die Erpressung – in struktureller Nähe zum Betrug und im Gegensatz zum Raub – ein Selbstschädigungsdelikt ist, also in einem Exklusivitätsverhältnis zum Raub steht. Zwecks Gewährleistung einer klaren Gesetzesystematik ist daher in § 253 I das ungeschriebene Merkmal der Vermögensverfügung zu implementieren.

Tipp: So fordert es die herrschende Lehre. Man kann selbstverständlich auch der gegenteiligen Ansicht des BGH folgen – wonach Q eine räuberische Erpressung bezogen auf das Tatobjekt Auto realisierte.

169

Die Entscheidung dieses Streits impliziert zugleich die Entscheidung des weiteren Streits, ob für die Bestimmung der Vermögensverfügung auf das äußere Erscheinungsbild (BGH) oder die innere Willensrichtung des Opfers (herrschende Lehre) abzustellen ist. Daher wird hier, siehe sogleich, der letzteren gefolgt, auch wenn der BGH im Fall zum selben Ergebnis käme: Man kann nicht mehr offenlassen, welcher Auffassung man folgt, da mit dem ersten Streit (Verhältnis des § 249 zu den §§ 253, 255) der zweite (Kriterium der Vermögensverfügung) bereits mitentschieden ist.

Entscheidend für die Feststellung einer Vermögensverfügung muss 170 nach dieser Normdeutung die innere Einstellung des Opfers (und nicht das äußere Erscheinungsbild der Tat) sein. Der körperlich schwächere S ging davon aus, sich nicht erfolgreich dagegen wehren zu können,

dass Q ihn wegschob. S verfügte also nicht über sein Vermögen. Der objektive Tatbestand des § 253 I entfällt.

(2) Ergebnis

171 Q ist nicht strafbar nach §§ 253, 255.

ff) Q könnte sich durch dieselben Handlungen nach § 239 I strafbar gemacht haben.

172 Den objektiven Tatbestand verwirklichte Q mittels Freiheitsberaubung, nämlich Entführung des S, wobei er auch vorsätzlich handelte. Q handelte auch rechtswidrig sowie schuldhaft. Er ist strafbar nach § 239 I.

gg) Q könnte sich durch dieselben Handlungen nach § 240 I strafbar gemacht haben.

173 Q realisierte den objektiven Tatbestand, indem er den S mittels absoluter Gewalt nötigte, auf den Beifahrersitz zu wechseln (s.o.). Er handelte vorsätzlich. Q handelte auch rechtswidrig, insbesondere war die Gewaltanwendung verwerflich i.S.v. § 240 II. Q handelte auch schuldhaft und ist im Ergebnis strafbar nach § 240 I.

hh) Die Strafbarkeit nach § 248b I wegen des Losfahrens tritt aufgrund formeller Subsidiarität hinter § 239 I zurück.

174 **Tipp:** Eine andere Ansicht ist mit der Begründung vertretbar, dass die Subsidiaritätsregel nur bei sog. relativer Subsidiarität, also gleicher oder ähnlicher Schutzzrichtung des vorrangigen Delikts, greift. Ich meine, man sollte nicht erwarten, dass Bearbeiterinnen/Bearbeiter das erörtern.

ii) Konkurrenzen und Ergebnisse

175 Q verwirklichte handlungseinheitlich § 239 I und § 240 I. Es besteht keine Gesetzeskonkurrenz angesichts dessen, dass die Verwirklichung des § 240 I einen – neben der Freiheitsberaubung – eigenständigen Nötigungserfolg brachte, nämlich die Duldung der Fahrzeugnutzung. Mithin ist Q strafbar nach §§ 239 I, 240 I, 52.

b) Zweiter Tatkomplex: Bei der Gartenhütte

aa) Q könnte sich nach § 316a I strafbar gemacht haben, indem er S aufforderte, das Geld zu holen, „sonst gebe es Schläge“.

176 Objektiv war S als Mitfahrer grundsätzlich ein taugliches Opfer. Inides müsste der Pkw im Zeitpunkt der Tathandlung noch geführt wor-